

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 5 (1915)
Heft: 23

Artikel: Der Kinolizenzinhaber ist haftbar
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-719697>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kanoniere sind in Hemdärmeln, haben die unvermeidliche Zigarette oder die Pfeife im Munde und feuern mit unglaublicher Schnelligkeit darauf los. Es wird fieberhaft gearbeitet wie in einer Fabrik. Fortwährend hebt und senkt sich der Arm des Geschützhefs, und eine lange Reihe von Trägern schleppt unermüdlich Munition herbei. Wie manche Tonne Eisen und Sprengstoffe da wohl in einem einzigen Tage verfeuert wird? Dann wechselt das Bild. Von den unteren gehts zu ihrem Ziel. Welch gräßliche Verwüstung! Wir sehen die zusammengeschossenen deutschen Gräben in Carenay. Die Ortschaft selbst ist ein Trümmerhaufen. Die deutschen Feldbefestigungen sind so zugerichtet, als ob Riesen darin gewütet, als ob sie sich gegenseitig mit zentnerschweren Sandsäcken beworfen hätten. Meterdicke Zementmauern vor Unterständen sind von den Geschossen zerschlagen, und in dieser Steinwüste suchen die kleinen französischen Soldaten, die da gestürmt haben, nach Leichen und Material. Ein deutscher Soldat, den man erst nach Tagen in einem Keller gefunden hat, wird vorübergeführt. Die Soldaten tragen ihn fast. Noch deutlich liest man auf dem Gesichte des Aermsten die Nerventerschüttung.

Das Publikum lebt alles mit, was der Film entrollt. Der Landesverrater wird mit Drohungen und Schimpfworten überschüttet und sein Ende im furchtbaren Bombardement beklatscht. Als die Szenen von Strafenplünderungen in London gezeigt wurden, erhob sich in der Menge ein Gemurmel, das deutlich zeigte, daß sie am liebsten mitgewirkt hätte. Und mit einem Schlag erhob sich das Publikum wieder zu edleren Gefühlen. Das Hervorstechendste war die riesige Dankbarkeit gegenüber den Offizieren und Soldaten. Jeder General, jeder Soldat, der auf der Leinwand erschien, wurde begrüßt, wie wenn er lebhaftig dagestanden hätte.

Eine fiebrige Aufregung durchzitterte den ganzen Saal, als die Batterien gezündigt wurden. Ein jeder und besonders eine jede hätte am liebsten selbst Hand angelegt. Erstaunen und Grausen ergriff die Zuschauer beim Anblick des zerstossenen Carenay mit seinen zerstörten Verteidigungswerken, und diese Spannung löste sich in einem lauten Bravogeschrei aus, als einige der wackeren Stürmer auf der Bildfläche erschienen. Nun, da man mit eigenen Augen gesehen hatte, in welcher Schrecknis diese Leute leben, welchen Gefahren für trocken, welche Schwierigkeiten sie überwinden müssen, überströmten die Herzen vor Dankbarkeit und Begeisterung. Und ein tröstlicher Zug: als der arme verwundete Deutsche vorüberschritt, erstickte das Mitleid jeden feindlichen Ruf. Dies half einigermaßen darüber hinweg, daß der Anblick der zerbrochenen Möbel und Fensterscheiben wehrloser Deutscher in London unschöne Instinkte ausgelöst hatte.

„B. N.“



Der Kinolizenzinhaber ist haftbar.



Ein Prozeß, der für humanitäre Vereine, die Kinos betreiben, von Wichtigkeit ist, beschäftigte am 28. Mai das

preußische Zivilstandesgericht. 1914 hatte die Feldmarschalleutnantsgattin Frau Henriette Horbaczewska, die das Kino des Österreichisch-ungarischen Invalidendank damals betrieb, bei der Firma Philipp u. Preßburger Films entliehen und war an Gebühren der Firma 6234 Kronen schuldig geworden. Die Firma hatte Frau Horbaczewska, die sie als Inhaberin der Lizenz für das Kino hielt, verklagt. In dem Prozeß hatte die Beklagte anerkannt, den Betrag zu schulden. Die Schuld erwies sich jedoch als uneinbringlich und bei der Pfändung stellte es sich heraus, daß nur ein Muff gepfändet werden konnte, während die Schuldnerin den Manifestationeid ablegte. Da nun die Firma in Erfahrung brachte, daß ihre Annahme, die Beklagte sei Eigentümerin des Kinolizenzenz, unrichtig sei, daß vielmehr der Inhaber der Lizenz der „Invalidendank“ sei und daß Frau Horbaczewska in der kritischen Zeit, da sie die Bestellungen machte, die Geschäftsführerin des Kinos war, forderte sie zunächst den Verein auf, die Filmleihgebühr zu bezahlen, was der Verein ablehnte. Nun brachte die Firma durch Dr. Moriz Sternberg die Klage gegen den „Invalidendank“ zu Händen seines Präsidenten Prinzen Alexander Thurn und Taxis auf Zahlung der Filmleihgebühr ein. Der Vertreter des Beklagten „Invalidendank“, Dr. Riegler, erklärte es für richtig, daß Frau Horbaczewska damals nur die behu... genehmigte Geschäftsführerin des Kinos gewesen sei. Sie habe den Betrieb selbstständig geleitet und insbesondere alle mit der Betriebsführung zusammenhängenden Geschäfte ausschließlich in eigenem Namen abgewickelt. Zwischen ihr und dem Invalidendank sei auch ein Nebeneinkommen geschlossen worden, wonach die Geschäftsführerin verpflichtet war, alle Auslagen für die Beschaffung der Films zu tragen. Frau Horbaczewska war nie ermächtigt, Bestellungen für den Verein zu machen und die Kläger konnten daher mit Frau Horbaczewska im eigenen Namen abschließen. Es sei irrig, daß der Lizenzinhaber jedem Kontrahenten seines gewerblichen Geschäftsführers gegenüber haftete. Demgegenüber bestritt der Klagevertreter Dr. Sternberg, daß ein derartiger Vertrag zwischen der Beklagten und dem Invalidendank-Verein besteh... und erklärte, daß selbst, wenn ein solcher Vertrag bestehen würde, er ungültig wäre und sofort den Verlust der Lizenz nach sich ziehen müßte. Der Paragraph 9 der Kinoverordnung verbietet nämlich jede Verpachtung eines Kinos oder den Bestand eines pachtähnlichen Verhältnisses und es sei bezeichnend, daß der oberste Gerichtshof sogar entschieden hat, daß nicht einmal eine Zwangspachtung eines Kinos möglich sei. Es liege nun auf der Hand, daß der Filmleihgesellschaft nicht der Geschäftsführer eines Kinos haftet, sondern der Lizenzinhaber. Ein Nebeneinkommen, das dem Geschäftsführer die Verwertung der Lizenz überträgt, sei ungültig und jedenfalls dem Dritten gegenüber gleichgültig. Der Gerichtshof vertagte die Verhandlung auf unbestimmte Dauer, um zunächst die Beweise über die Rechtsverhältnisse, die zwischen dem Beklagten Invalidendank und Frau Horbaczewska bestanden, durchzuführen.

